I LITERICINE FOUNCINOINE Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 ZT 0270 B - 9554/2022/1 - DIX.B.T24.02 60327 Frankfurt am Main 3 Antragsteller (Name und Anschrift) 4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Bort GmbH Am Schweizerbach 1 Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt 71384 Weinstadt Wichtiger Hinweis 5 Datum der Erteilung 2022/03/16 Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. 6 Datum und Nummer des Antrags Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch aus entsprechender 2021/11/18 ohne Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert. 7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%

8 Warenbeschreibung

Handgelenkbandage, sog. BORT Ganglion-Bandage, Art.-Nr. 112 820, Größe M, Foto siehe Anlage, - in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,

- anatomisch dem Bereich des Handgelenks angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u. a. damit konfektioniert), den Unterarm und die Hand im Bereich des Handgelenks umhüllend, mit Daumenloch; (flachliegend gemessen) mit einem oberen und unteren Durchmesser von ca. 9 cm und einer Länge von ca. 19 cm,

- aus ca. 2,2 mm dicken, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus laut Antrag 68 % Polyamid, 7 % Viskose

(beides Chemiefasern) und 25 % Elastodien/Latex,

- mit einem aufgekletteten, ca. 5 cm breiten Klettverschlussband aus elastischen Schlingengeweben sowie unelastischen, gerauten Gewirken am Unterarm zu fixieren, mit einer auf das Band aufgekletteten, ovalen, weichen Pelotte aus laut Antrag Silikon,

- mit einer entnehmbar in eine Tasche eingelegten, anatomisch geformten Kunststoffschiene (ca. 13 cm x 2,3 cm) und einer eingearbeiteten, annähernd ovalen, weichen Druckpelotte aus augenscheinlich Kunststoff,

am oberen Rand abgepasst hergestellt und am unteren Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt,

- dient der Stabilisierung des Handgelenks, u. a. laut Antrag bei Distorsion, Handwurzelarthrose und intracapsulärem Ganglion.

- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,

- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage multifunktional einsetzbar und nicht an einen bestimmten Bruch anpassbar ist sowie das verletzte Handgelenk durch sie nicht stillgelegt werden kann; nach der Materialbeschäffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,

- insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe (Gewirke und Gewebe) der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Handgelenkbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:		
Beschrei	ibung Kataloge Fotos	Muster / Proben X Sonstiges 120
Ort	Frankfurt am Main	Im Auftrag
Datum	16. März 2022	Wolfrum
		Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Seite 1 von 3